

## Mietvertrag

zwischen

der P+R Park & Ride GmbH,  
vertreten durch die Geschäftsführerin Merle Bald-Gottwald,  
Garmischer Straße 19, 81373 München  
(nachfolgend Vermieterin genannt)

und

Vorname, Nachname:

Straße, Nummer, Stockwerk:

Postleitzahl, Ort:

(nachfolgend Mietperson genannt)

Der Vertrag wird zwischen den Parteien mit folgendem Inhalt geschlossen:

### § 1

#### Vertragsgegenstand

(1) Die Vermieterin vermietet an die Mietperson in der Anwohnergarage Kellerstraße (Kellerstraße 10, 81667 München) den Zweiradstellplatz mit der Nummer \_\_\_\_\_ im \_\_\_\_\_. UG (Anlage Stellplatzplan). Die Vermieterin ist berechtigt, der Mietperson im Laufe des Mietverhältnisses aus betrieblichen Gründen auch andere Stellplätze zuzuweisen.

(2) Die Mietperson ist verpflichtet, ausschließlich den zugewiesenen Stellplatz und nur zur Einstellung von betriebsbereiten Zweirad zu benutzen. Die Mietperson wird vorwiegend folgende Fahrzeuge auf dem Stellplatz abstellen (Mehrfachnennungen sind möglich):

Fahrzeugtyp: \_\_\_\_\_ Kfz-Kennzeichen: \_\_\_\_\_

Ein Fahrzeugwechsel ist der Vermieterin unverzüglich anzugeben.

- (3) Der in Abs. 1 genannte Stellplatz wird von der Mietperson als gebrauchstauglich anerkannt.
- (4) Die Durchfahrtshöhe beträgt 2,10 m. Das Parken ist nur innerhalb der Stellplatzmarkierungen erlaubt.
- (5) Auf der Mietfläche und den Zufahrtswegen dürfen keine Gegenstände gelagert werden.
- (6) Hinweis: Die Vermieterin kann die Freihaltung des Zu- und Ausfahrtsbereichs im öffentlichen Raum und des zugewiesenen Stellplatzes bei unberechtigter Nutzung durch Dritte nicht zu jeder Zeit garantieren. Hierfür besteht keine Haftung. Die Vermieterin unternimmt geeignete Maßnahmen, um einer unberechtigten Nutzung von Stellplätzen vorzubeugen, so z.B. durch die Vermietung der Stellplätze ausschließlich an einen bekannten Personenkreis mit Angabe der abgestellten Fahrzeuge, Zufahrtsbeschränkung (Einfahrt nur mit Berechtigung) und regelmäßige Instandhaltung der Zufahrtseinrichtungen.

Die Mietperson nimmt zur Kenntnis, dass die Zufahrtseinrichtungen durch Einwirkung von außen oder technische Defekte außer Funktion gesetzt sein können. Zur Sicherstellung der Garagennutzung (Ein- und Ausfahrt) kann es notwendig sein, die Garagentore oder Schranken bis zur Wiederherstellung auf „Dauer-Auf“ zu stellen.

- (7) Die Untervermietung oder eine sonstige entgeltliche Überlassung des Stellplatzes an Dritte ist nicht gestattet.

## **§ 2**

### **Bedienung der Schrankenanlage und Öffnung der Zugangstüren**

- (1) Die Bedienung der Schrankenanlage bei der Tiefgarageneinfahrt und der Zugangstüren zur Tiefgarage erfolgt über Transponder. Die Ausgabe wird in einem Übergabeprotokoll dokumentiert.
- (2) Die Mietperson verpflichtet sich, der Vermieterin den Verlust eines Transponders unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Falle des Verlustes wird eine pauschale Verlustgebühr von 20 € pro Transponder erhoben. Die Mietperson behält die Möglichkeit, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei.

Gleiches gilt für Transponder, die durch ein Verschulden der Mietperson nicht mehr funktionstauglich sind oder äußerlich beschädigt, deformiert bzw. verfärbt zurückgegeben werden, soweit diese für die Vermieterin aus diesem Grund nicht mehr verwendbar sind, insbesondere wenn die Wiederausgabe an andere Mietinteressierte nicht zumutbar ist.

## **§ 3**

### **Mietbeginn und Mietdauer**

- (1) Das Mietverhältnis beginnt am .
- (2) Es läuft auf unbestimmte Zeit.

## § 4

### Beendigung des Mietverhältnisses

- (1) Das Mietverhältnis kann von jeder Partei mit einmonatiger Frist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn
- a) die Mietperson für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete ganz oder teilweise im Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.
  - b) die Mietperson das Mietobjekt vertragswidrig gebraucht bzw. gegen die ihr in diesem Vertrag auferlegten Pflichten verstößt oder zuwiderhandelt, soweit der Mietperson zuvor zweimalig erfolglos eine Abmahnung mindestens in Textform erteilt wurde. Zwischen der ersten und der zweiten Abmahnung muss mindestens ein Kalendermonat liegen. Die Abmahnungen erfolgen im Zeitraum eines Jahres nicht fall-spezifisch, sondern berechtigen die Kündigung auch bei verschiedenen Pflichtverstößen und Zuwider-handlungen.
  - c) die Mietperson einem Dritten den Gebrauch des Mietobjektes entgeltlich überlässt (Untermiete).
- (3) Eine sonstige außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Übrigen gelten die sich aus Gesetz ergebenden sonstigen Beendigungsmöglichkeiten.
- (4) Die Kündigung hat mindestens in Textform (z.B. Fax, E-Mail usw.) zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang der Kündigungserklärung maßgebend.
- (5) Soweit das Vertragsverhältnis von der Vermieterin außerordentlich gekündigt wird, haftet die Mietperson bis zum nächstmöglichen Beendigungszeitpunkt des Mietvertrages, für den gesamten oder teilweisen Mietaus-fall in Höhe der in diesem Vertrag vereinbarten Miete.
- Sonstige Schadensersatzansprüche der Vermieterin bleiben unberührt.

## § 5

### Pflichten nach Beendigung des Mietverhältnisses

- (1) Der Stellplatz ist in ordentlichem Zustand gekehrt an die Vermieterin zu übergeben. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Vermieterin, soweit notwendig, eine Reinigung des Stellplatzes auf Kosten der Mietperson vornehmen.
- (2) Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat die Mietperson die ihr übergebenen Transponder unverzüglich an die Vermieterin zurückzugeben.
- Bei Nichtrückgabe wird eine pauschale Verlustgebühr von 20 € pro Transponder erhoben. Bei verspäteter Rückgabe kann eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10 € geltend gemacht werden. Die Mietperson behält die Möglichkeit, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei. Darüber hinaus behält sich die Vermieterin bei verspäteter Rückgabe vor, einen etwaigen Ausfallschaden während der Verzugszeit gegenüber der Mietperson geltend zu machen.
- Einer Nichtrückgabe steht die Rückgabe von Transpondern, deren Funktionstauglichkeit von der Mietperson schuldhaft aufgehoben wurde, gleich. Gleiches gilt für die Rückgabe von äußerlich beschädigten, deformierten bzw. verfärbten Transpondern, soweit diese für die Vermieterin aus diesem Grund nicht mehr verwendbar sind, insbesondere, wenn die Wiederausgabe an andere Mietinteressierte nicht zumutbar ist.

## **§ 6 Miete**

|                                           |               |
|-------------------------------------------|---------------|
| (1) Die monatliche Nettomiete beträgt     | 42,02 €       |
| zzgl. der gesetzlichen MwSt. (z.Zt. 19 %) | <u>7,98 €</u> |
| zusammen                                  | 50,00 €       |

Die Miete ist zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe zu entrichten. Erhöhungen der Mehrwertsteuer werden jeweils angepasst.

Über Änderungen der Miethöhe wird die Mietperson zwei Monate vorher mindestens in Textform informiert. Sofern der Mietänderung nicht innerhalb eines Monats mindestens in Textform widersprochen wird, gilt der neue Mietpreis als vereinbart. Der Widerspruch wirkt als Kündigung zum Zeitpunkt der Mietpreisänderung.

(2) Die monatlichen Teilbeträge der Miete werden im Voraus jeweils am Ersten des Monats bzw. am darauf folgenden Werktag von dem auf dem SEPA-Lastschriftmandat angegebenen Konto per Lastschriftverfahren eingezogen.

(3) Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der Vermieterin ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung der Mietperson ist von der Vermieterin anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Dies gilt entsprechend für Geltendmachung eines Mietminderungsrechts bzw. eines Zurückbehaltungsrechts.

(4) Bei fehlgeschlagenen Abbuchungsversuchen (z. B. bei Nichtdeckung des Kontos) ist die Vermieterin berechtigt, die aktuell geltende Rückbuchungsgebühr des Kreditinstituts geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren nachweisbaren Schadens bleibt der Vermieterin vorbehalten.

## **§ 7 Reinigung**

(1) Der Stellplatz ist von der Mietperson stets sauber zu halten und ist bei Bedarf zu kehren. Den Kehricht und sonstigen Abfall, der sich auf dem Stellplatz befindet, auch wenn sie nicht von der Mietperson stammt, hat sie selbst zu entsorgen.

(2) Die Vermieterin ist berechtigt, von der Mietperson einmal im Jahr die Freimachung des Stellplatzes für eine angemessene Zeit zur Durchführung von Reinigungsarbeiten zu verlangen. Maximal zweimal im Jahr wird zusätzlich die Vermieterin eine Reinigung der Fahrflächen vornehmen.

Über den genauen Zeitpunkt der Reinigung werden die Mietpersonen mindestens zwei Wochen zuvor informiert. Fahrzeuge, die noch auf dem Stellplatz abgestellt sind, können von der Vermieterin entfernt werden. Die Kosten, die durch die Entfernung anfallen, trägt die Mietperson, soweit diese die Nichtentfernung des Fahrzeuges zu vertreten hat.

Die Nichtnutzbarkeit des angemieteten Parkplatzes anlässlich der stattfindenden Reinigung für eine Dauer von maximal einem Tag berechtigt nicht zur anteiligen Reduzierung der Miete. Diesbezügliche Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

## **§ 8 Haftung der Vermieterin und Gewährleistung**

(1) Die Miete stellt das Entgelt für die mietweise Überlassung eines Einstellplatzes dar. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages.

(2) Die Vermieterin haftet der Mietperson gegenüber für Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten schuldhaft verursacht werden. Die Haftung ist dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Abweichend hiervon haftet sie unbeschränkt bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks dieses Vertrags gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Mietperson regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt. Diese Haftungsmaßstäbe gelten auch für Pflichtverletzungen der Angestellten und Beauftragten der Vermieterin.

Auf die Winterdienstzeiten werktags von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr und sonn- und feiertags von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr wird hingewiesen.

Die Mietperson ist verpflichtet, einen ihr zugefügten Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Anwohnerparkgarage anzuzeigen. Diese Anzeige ist möglich durch Betätigung der Ruftaste (Servicruf), über die Kontakt zu der ständig besetzten Leitstelle der Vermieterin aufgenommen werden kann.

## § 9

### Haftung der Mietperson

(1) Die Mietperson haftet der Vermieterin gegenüber für alle der Vermieterin oder ihren Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen schuldhaft zugefügten Personen- und Sachschäden, die durch die Mietperson selbst, durch ihre Beauftragten oder durch sonstige Dritte aus der Sphäre der Mietperson, denen die Nutzung des vertragsgegenständlichen Stellplatzes überlassen wird, sowie durch Begleitpersonen verursacht werden. Außerdem haftet sie für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Tiefgarage und für Verunreinigungen, die durch das Austreten von Flüssigkeiten aus ihrem Fahrzeug verursacht werden.

(2) Die Mietperson ist verpflichtet, Schäden an der Mietsache, an den Zufahrtswegen und an den Einrichtungen der Parkgarage (z.B. an den Garagentoren bzw. an der Schrankenanlage) der Vermieterin durch Betätigung der Ruftaste (Servicruf), auch wenn die Mietperson den Schaden nicht zu vertreten hat.

## § 10

### Besonderheiten als Anwohnerg garage

(1) Die Mietperson bestätigt mit ihrer Unterschrift den Erhalt des Informationsblattes „Anwohnerparken“ (Anlage), das Bestandteil dieses Vertrages ist.

(2) Die Mietperson erklärt ausdrücklich, in der im Mietvertrag angegebenen Wohnung mit Erst- oder Zweitwohnsitz **selbst** zu wohnen. Sie hat dies in geeigneter Weise, z.B. durch Vorlage ihrer Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes oder durch Vorlage ihres Personalausweises zu belegen. Sie verpflichtet sich weiter, etwaige Änderungen ihres Wohnsitzes der Vermieterin unverzüglich mindestens in Textform (z.B. Fax, E-Mail usw.) mitzuteilen; dies gilt auch, wenn sich der neue Wohnsitz in einem Bereich befindet, der grundsätzlich dazu berechtigt, einen Anwohnerstellplatz in dieser Anwohnerg garage anzumieten.

## § 11

### Video- und Datenaufzeichnung

(1) Der Ein- und Ausfahrtsbereich der Tiefgarage (Schrankenbereich) ist mit Videokameras ausgestattet. Die Videobilder sind zum Zwecke der Betriebssicherheit und zum Schutz der betrieblichen Einrichtungen von der Vermieterin live einsehbar und werden aufgezeichnet. Dies stellt keine Bewachung dar (vgl. § 8 Abs. 1).

Die Kamerabilder werden automatisch nach einigen Tagen gelöscht. Eine längere Speicherung erfolgt ggf. auch über das Mietverhältnis hinaus nur anlassbezogen, insbesondere zur Aufklärung von Straftaten oder weil konkrete Anhaltspunkte die Befürchtung bevorstehender Straftaten rechtfertigen. Eine Weitergabe dieser Aufzeichnungen an Dritte erfolgt nicht, hiervon ausgenommen sind Polizei und Strafverfolgungsbehörden. Ergänzende Informationen in den Schlussbestimmungen und auf [www.parkundride.de](http://www.parkundride.de) unter Datenschutz.

(2) Bei Verwendung der Codekarte werden über die Lesegeräte Nummer und Verwendungszeitpunkt zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs erhoben. Diese Aufzeichnungen sind in Form von listenmäßigen Ereignisprotokollen lesbar, werden gespeichert und nach einiger Zeit, spätestens nach Beendigung des Mietverhältnisses wieder gelöscht bzw. sind der Mietperson nicht mehr zuordenbar. Eine längere Speicherung durch die Vermieterin erfolgt ggf. auch über das Mietverhältnis hinaus nur anlassbezogen, insbesondere zur Aufklärung von Straftaten oder weil konkrete Anhaltspunkte die Befürchtung bevorstehender Straftaten rechtfertigen. Eine Weitergabe dieser Aufzeichnungen an Dritte erfolgt nicht, hiervon ausgenommen sind Polizei und Strafverfolgungsbehörden.

Diese Daten sind sowohl der Vermieterin als auch der Servicefirma des Zutrittssystems zugänglich. Die persönlichen Mieterdaten sind allerdings nur bei der Vermieterin gespeichert, d.h. die Servicefirma kann aufgrund der Kenntnis der Codekarte keine Zuordnung zu der Mietperson vornehmen.

## **§ 12 Vertragsänderungen**

(1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(2) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie mindestens in Textform getroffen sind. Alle vor und nach dem Abschluss dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen, die nicht in diesen Vertrag aufgenommen wurden, sind gegenstandslos.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

(1) Hinweise zum Datenschutz

Personenbezogene Daten der Mietpersonen, wie Name, Wohnanschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail), Bankdaten für den Mieteinzug (SEPA-Lastschriftmandat), Angaben zum geparkten Pkw (Kfz-Kennzeichen) und Angaben i.R. § 10 zur Anwohner-eigenschaft sind für den Abschluss des Mietvertrags erforderlich und werden ausschließlich für dessen Begründung, Durchführung und Beendigung erhoben und für diesen Zweck verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO). Die Daten werden gelöscht, wenn sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich sind und gesetzliche Aufbewahrungspflichten (§ 147 AO, § 14 b UStG) verstrichen sind.

Daten der Mietpersonen (Name, Telefon, Kfz-Kennzeichen) werden auch in der 24h-Serviceleitstelle der Vermieterin zu Betreuungs- und Kontrollzwecken vorgehalten. Ebenso sind dort zum selben Zweck die Videobilder der Videokameras einsehbar vgl. § 12 Abs. 1). Die Leitstelle ist derzeit mit Personal einer von der Vermieterin beauftragten Firma besetzt. Diese Firma ist auf das Datengeheimnis verpflichtet. Die Übermittlung von Daten an Dritte erfolgt im Übrigen nur, wenn und soweit dies in diesem Vertrag geregelt ist, dies zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Kreditinstitute), zu buchhalterischen (z.B. externe Finanzbuchhaltung, Steuerberater) und zu Prüfungs- / Revisionszwecken (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revisionsamt der LHM) notwendig ist oder hierzu gesetzliche Verpflichtungen bestehen. Einsehbar sind die von der Mietperson gespeicherten Daten durch die von der Vermieterin beauftragte Servicefirma, die die IT-Infrastruktur der Vermieterin betreut. Diese Firma ist auf das Datengeheimnis verpflichtet.

Die Mietperson hat das Recht, über die von ihr bei der Vermieterin gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten. Ferner hat die Mietperson das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von Daten, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (BayLDA) sowie auf Datenübertragbarkeit. Weitere Angaben zu den Betroffenenrechten auf [www.parkundride.de](http://www.parkundride.de) unter Datenschutz.

Die Mietperson bestätigt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit ihrer Angaben zur Person und von den Hinweisen zum Datenschutz Kenntnis genommen zu haben.  
sowie auf Datenübertragbarkeit.

(2) Einwilligung zur Kommunikation per E-Mail

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, stimmt die Mietperson zu, dass die Kommunikation mit der Vermieterin im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zum Zwecke der Einfachheit und Schnelligkeit auch auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen kann. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass die Datenübertragung über das Internet ungesichert erfolgt und die übertragenen Daten somit von Unbefugten zur Kenntnis genommen und verfälscht werden könnten. Ein Verfahren zu einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von E-Mails wird von der Vermieterin nicht eingesetzt. Die Mietperson hat das Recht, die Einwilligung zu dieser Kommunikationsform jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wirkt nur für die Zukunft. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Widerrufs keine unmittelbare Übermittlung von allgemeinen Informationen an die Mietperson erfolgt, z.B. zu Reinigungs-, Wartungs- und Instandsetzungsterminen usw. Diesbezüglich sind die Aushänge an der Anwohnergalerie zu beachten.

(3) Hinweis zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die P+R Park & Ride GmbH ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(4) salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Parteien werden die ungültige Bestimmung durch eine gültige ersetzen, die dem erstrebten Zweck der Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für eine Vertragslücke.

München, den \_\_\_\_\_

München, den \_\_\_\_\_

i.A. \_\_\_\_\_

P+R Park & Ride GmbH  
Vermieterin

\_\_\_\_\_

Mietperson

**SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen – Mietbeginn:**

(Die Stellplatzmiete kann nur mit einem privaten Bankkonto aus einem SEPA-Mitgliedstaat bezahlt werden.)

1. Vorname und Name der Mietperson

2. Mandatsreferenz-Nr.

(wird von Vermieterin vergeben)

KEL

3. Straße und Hausnummer:

4. Postleitzahl und Ort:

5. Telefon:

6. Emailadresse:

Ich ermächtige die **P+R Park & Ride GmbH (81373 München, Garmischer Straße 19, Deutschland)** mit meiner Unterschrift Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der **P+R Park & Ride GmbH** mit der **Gläubiger-ID DE60ZZZ00000004806** auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ziff. 1. – 3. nur auszufüllen, wenn von Mietperson abweichend:

1. Vorname und Name  
(Kontoinhaber/in)

2. Straße und Hausnummer

3. Postleitzahl und Ort

4. Kreditinstitut (Name)

5. BIC (11 Stellen)

6. IBAN (20 Zahlen)

DE

Das SEPA-Lastschriftmandat mit den darin enthaltenen Daten der Mietperson ist Bestandteil des Mietvertrags. Notwendige Informationen zum Datenschutz sind dort enthalten.

München, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kontoinhaber/in

## Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, diesen Mietvertrag innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt ab dem Tag des Vertragsabschlusses (= Eingang des unterschriebenen Mietvertrags bei der Mietperson, spätestens Tag des Mietbeginns).

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns – P+R Park & Ride GmbH, Garmischer Straße 19, 81373 München, Tel. 089 32464748 – mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Briefpost oder mit E-Mail: [anwohnerparken@parkundride.de](mailto:anwohnerparken@parkundride.de) oder per Web: [www.parkundride.de/kontakt](http://www.parkundride.de/kontakt) (Kontaktformular)) über Ihren Entschluss, diesen Mietvertrag zu widerrufen, informieren. Sie können hierfür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, dessen Nutzung jedoch nicht verpflichtend ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Frist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie den Mietvertrag widerrufen, endet der Vertrag mit sofortiger Wirkung und wir erstatten Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Eingang Ihrer Widerrufserklärung. Die Rückerstattung erfolgt über dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion verwendet haben, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie ausdrücklich verlangt, dass die Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht (= anteilige Miete für diesen Zeitraum sowie falls zutreffend Kosten für Nutzung einer Elektroladestation). Dieser Betrag wird mit dem Rückerstattungsbetrag verrechnet. Entsprechendes gilt, wenn Sie die Mietsache nach Erklärung des Widerrufs weiter nutzen.

Wir können die Rückerstattung verweigern, bis wir die Mietsache in Form aller Codekarten/Transponder wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie diese zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

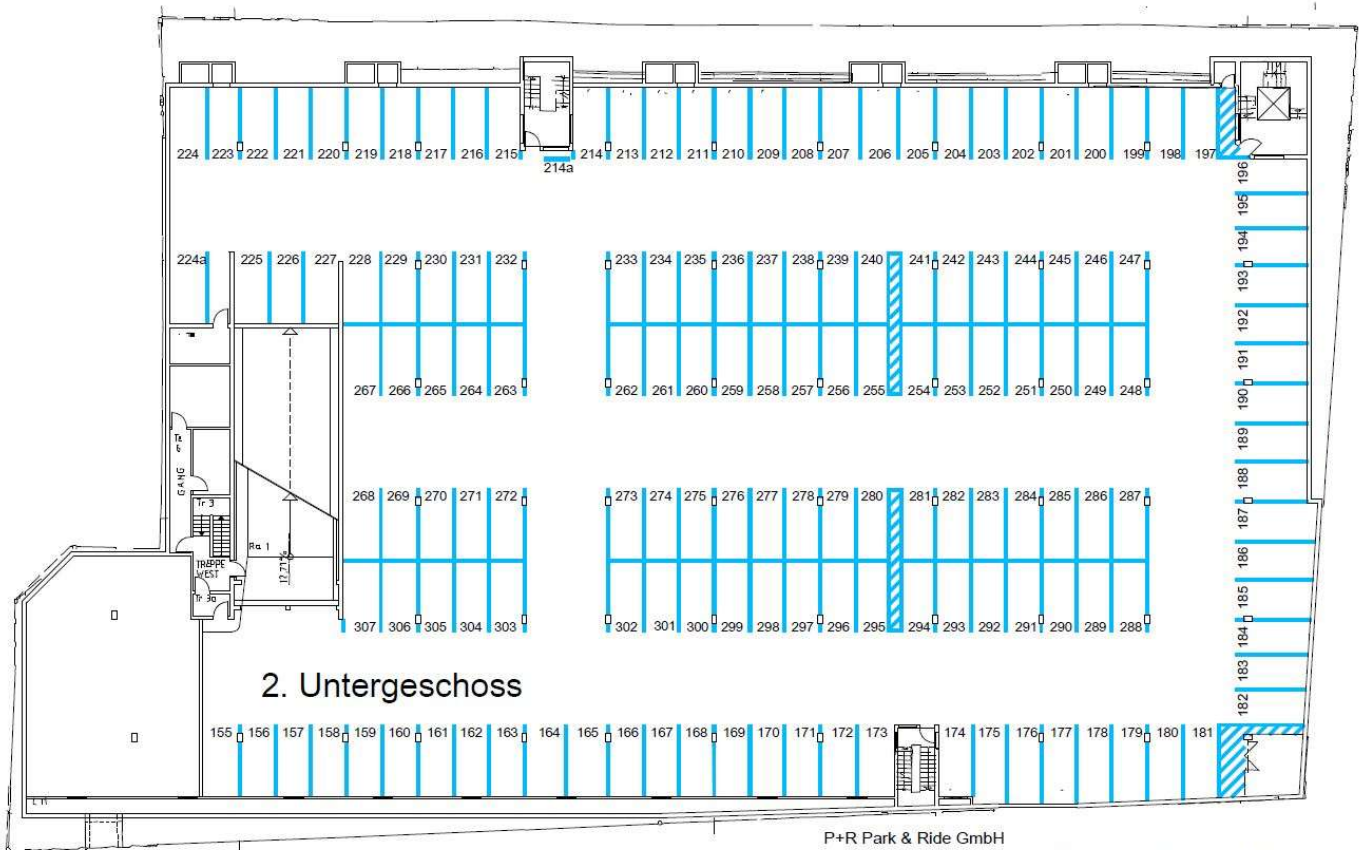
### Erklärung der Mietperson zum Widerrufsrecht

- Hiermit bestätige ich, dass ich die oben ausgeführte Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen und verstanden habe.
- Ich verlange ausdrücklich und stimme gleichzeitig zu, dass die vertraglichen Leistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen sollen.

München, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Mietperson

## Anlage Stellplatzplan



## Anlage Informationsblatt Anwohnerparken

### Informationsblatt Anwohnerparken

Die Errichtung von Anwohnerstellplätzen wird durch die Landeshauptstadt München finanziell gefördert, die hierbei Mittel aus der Stellplatzabläse gemäß Artikel 47 der Bayerischen Bauordnung einsetzt.

Die Stellplatzabläse ergibt sich aus einem Vertrag zwischen der Landeshauptstadt München und einem Bauherren, der Stellplätze nicht selbst herstellen kann.

Die Stellplatzabläsemittel sind zweckgebunden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einzusetzen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München hat im Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen und der Maßgaben des Stadtrates für die Verwendung von Stellplatzabläsemittel folgende Festlegungen getroffen:

#### 1. Einzugsbereich der Mietpersonen:

##### 1. Prioritätsstufe

Anwohner/innen, die eine Wohnung in einem Umkreis von ca. 1000 m bewohnen, bei der eine Stellplatzabläse durchgeführt wurde;

##### 2. Prioritätsstufe

Anwohner/innen, die in einem Umkreis von ca. 400 m wohnen;

##### 3. Prioritätsstufe

Anwohner/innen, die in einer Entfernung von mehr als 400 m wohnen;

#### 2. Anwohner/innen:

Anwohnerstellplätze können nur von Anwohner/innen angemietet werden. Anwohner/innen sind Personen, die im Einzugsbereich mit Erst- oder Zweitwohnsitz wohnen. Das bloße Eigentum einer Immobilie im Einzugsbereich lässt keine Anwohnereigenschaft entstehen.

Untervermietungen sind unzulässig. Bei einer derartigen missbräuchlichen Nutzung wird der Mietvertrag gekündigt.

Die Anmietung mehrerer Stellplätze durch Anwohner/innen einer Wohnung ist für den eigenen Bedarf möglich. Im Falle eines Nachfrageüberhangs werden andere Interessenten vorrangig berücksichtigt.

Der rechtliche Hintergrund

Konsequenzen für die Vermietung von Anwohnerstellplätzen

**Muster-Widerrufsformular für Mietpersonen (m/w/d)**

Wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten, können Sie dieses Formular verwenden und es – vorzugsweise per E-Mail – an uns senden:

**P+R Park & Ride GmbH**

Garmischer Straße 19, 81373 München

E-Mail: [anwohnerparken@parkundride.de](mailto:anwohnerparken@parkundride.de)

(Hinweise zum E-Mail-Verkehr auf [www.parkundride.de](http://www.parkundride.de) unter „Datenschutz“)

Web: [www.parkundride.de/kontakt](http://www.parkundride.de/kontakt) (Kontaktformular)

---

**Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über die Anmietung eines Stellplatzes.**

Vertragsschluss am: \_\_\_\_\_

(= Eingang des unterschriebenen Vertrags bei der Mietperson, spätestens Tag des Mietbeginns)

Anwohnergarage: \_\_\_\_\_

Name der Mietperson: \_\_\_\_\_

Anschrift der Mietperson: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Mietperson (nur bei Mitteilung auf Papier): \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

**Anlage Empfangsbestätigung****Empfangsbestätigung Codekarten**

Vorname, Name:

Die Mietperson bestätigt den Erhalt von zwei Codekarten mit den Nrn. \_\_\_\_\_ (Anzahl 2) zur Bedienung der Schranke und der Zugangstüren.

Es ist darauf zu achten, die Codekarten nicht zu knicken bzw. zu verbiegen, nicht in die Nähe eines Magneten zu bringen oder starker Wärme bzw. direkter Sonneneinstrahlung auszusetzen.

Die Empfangsbestätigung wird Bestandteil des Mietvertrags.

**Bedienungshinweise**

Einfahrt: Bitte halten Sie die Karte so lange vor das Lesegerät, bis sich Schranke und Tor in Bewegung setzen.

Ausfahrt: Das Tor öffnet bei Ausfahrt über einen Bewegungssensor und schließt nach ca. 90 Sekunden automatisch. Notfalls kann das Tor über einen Druckknopf auf der rechten Seite des Tores erneut geöffnet werden. Die Schranke öffnet durch Überfahren einer sog. Induktionsschleife automatisch.

Zugang: Die Türen öffnen durch Vorhalten der Codekarten an das Lesegerät. Bitte die Karte so lange vorhalten, bis die Schließung öffnet.

Serviceruf: Der Serviceruf mit Kontakt zur 24/7-Leitstelle befindet sich am Einfahrtsterminal, am Zugang Treppenhaus mit Lift und an den Ausgängen innerhalb der Garage. Bei Problemen hilft das Personal der Leitstelle gerne weiter.

München, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Mietperson)